

Die Sammelverträge des Landes Baden-Württemberg zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche

Wichtige Fragen des Ehrenamtlichen

- Was ist, wenn ich einem Dritten bei der Ausübung meines Ehrenamtes einen Schaden zufüge?
- Bin ich selbst auch versichert, wenn ich mich bei der Ausübung meines Ehrenamtes am Körper verletze?

1. Grundsätzliches

1.1

Zur grundsätzlichen Absicherung und zur Schließung etwaiger Versicherungslücken hat das Land Baden-Württemberg für Ehrenamtliche zum 01.01.2006 Sammelverträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

1.2

Im Auftrag des Landes übernimmt die

Ecclesia Versicherungs GmbH
Löffelstraße 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711/615533-265
Fax: 0711/615533-29
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

die Betreuung und die Entgegennahme von Schadensmeldungen. Sie ist auch für sämtliche Fragen zu den Sammelverträgen des Landes zuständig.

1.3 Wichtige Kurzinfos:

- Eine Anmeldung der Ehrenamtlichen zu den Sammelverträgen des Landes ist nicht notwendig. Der Versicherungsschutz besteht für sie automatisch. Das Land verlangt von den Ehrenamtlichen weder eine Kostenbeteiligung noch eine Selbstbeteiligung im Schadensfall.
- Grundsätzliche Absicherung bedeutet, dass jeder Ehrenamtliche, der nicht anderweitig (z.B. privat oder gesetzlich) Haftpflicht- und/oder Unfall versichert ist, unter den Versicherungsschutz der Sammelverträge des Landes fällt.
- Die Haftpflichtversicherung des Landes decken Risiken ab, die durch bestehende private Haftpflichtversicherungen nicht abgedeckt werden, da sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder versichert wurden noch versicherbar waren (Lückendeckelung).
- Die Sammelverträge sind kein Ersatz für Vereinshaftpflicht- und Vereinsunfallversicherungen, d.h. die Vereine haben selbst für den Schutz ihrer Mitglieder und Ehrenamtlichen zu sorgen (vgl. Ziffer 5.).

2. Wichtige Fragen zur **Haftpflichtversicherung** des Landes für Ehrenamtliche

2.1 Eintritt des Versicherungsschutzes

Ehrenamtlich Engagierte (1), die ihre Tätigkeit (2) für das Gemeinwohl (3) in Baden-Württemberg (4) für rechtlich unselbständige Einrichtungen (5) erbringen, sind über die Sammelverträge des Landes Haftpflicht (6) versichert.

(1) Ehrenamtlich Engagierte: Hierunter sind Personen zu verstehen, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur unselbständigen Einrichtung stehen, sondern ihre Tätigkeit freiwillig und ohne Entgelt aus ideellen Beweggründen erbringen.

(2) Tätigkeit: Das Tätigkeitsfeld ist nahezu unbegrenzt. Der ehrenamtlich Tätige bringt unter anderem auch seine beruflichen/schulischen/künstlerischen/persönlichen Fähigkeiten ein.

(3) Gemeinwohl: Die ehrenamtliche Tätigkeit wirkt sich zum Nutzen/Vorteil für die Gemeinschaft aus (Gemeinnützigkeit). Die Wohltätigkeit wird von der Gemeinschaft ausdrücklich oder konkludent (stillschweigend) anerkannt.

(4) Für den Eintritt des Versicherungsschutzes muss die ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich in Baden-Württemberg erbracht werden. Es gilt jedoch folgende Ausnahme: Die ehrenamtliche Tätigkeit wurzelt in Baden-Württemberg, überschreitet aber die Landesgrenze (Beispiele: Landesgrenze überschreitende Veranstaltungen, Aktionen, Projekte, Exkursionen usw.).

(5) Rechtlich unselbständige Einrichtungen: Hinunter sind Zusammenschlüsse von Bürgern zu verstehen, die keine rechtlichen Strukturen aufweisen (Beispiele: Bürgerinitiativen, Anwohnerinitiativen, Selbsthilfegruppen usw.).

Rechtlich selbstständige Einrichtungen weisen hingegen rechtliche Strukturen auf (Beispiele: Eingetragene Vereine, Verbände, GmbHs, Kommunen, Stiftungen, Körperschaften, usw.). **Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung des Landes umfasst nicht die ehrenamtliche Tätigkeit für rechtlich selbstständige Einrichtungen. Diese (insbesondere die eingetragenen Vereine) haben zur Absicherung ihrer Ehrenamtlichen entsprechende Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen.**

(6) Die Haftpflichtversicherung des Landes deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter ab, die der Ehrenamtliche diesen während seines ehrenamtlichen Engagements zufügt. Die Versicherungsleistungen umfassen, (*Quelle zu (6): Flyer Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement, Stand März 2011*) pauschal für Personen(=Körper) und Sachschäden(=Gegenstände) 2 Millionen Euro und 100.000 Euro für Vermögensschäden(=*Der Vermögensschaden ist von einem Personen-/oder Sachschaden abgekoppelt. Er ist gegeben, wenn z.B. ein Rechtsanwalt beauftragt wurde, für den Geschädigten Schadensersatzansprüche geltend zu machen und dabei eine Frist versäumt, was wiederum dazu führt, dass der Geschädigte seine Rechte nicht mehr geltend machen kann*).

2.2 Subsidiaritätsprinzip

Die Haftpflichtverträge des Landes sind aber keine Doppelversicherungen. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h., wenn eine andere (z.B. private) Haftpflichtversicherung vorhanden und leistungspflichtig ist, ist die Inanspruchnahme der Sammelhaftpflichtverträge des Landes ausgeschlossen.

2.3 Versicherte Personen

Der Haftpflichtversicherungsschutz des Landes erstreckt sich nur auf Ehrenamtlichen, nicht aber auf die Gemeinschaft (Teilnehmer/innen der Veranstaltung), für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird. Diese tragen das allgemeine Lebensrisiko selbst (Empfehlung: Jede Person sollte sich zu seinem eigenen Schutz eine Privathaftpflichtversicherung abschließen).

3. Wichtige Fragen zur **Unfallversicherung** des Landes für Ehrenamtliche

3.1 Eintritt des Versicherungsschutzes

Ehrenamtlich Engagierte (1), die ihre Tätigkeit (2) für das Gemeinwohl (3) in Baden-Württemberg (4) für rechtlich unselbständige und rechtlich selbstständige Einrichtungen (5) erbringen, sind über die Sammelverträge des Landes Unfall (6) versichert.

Die Erläuterungen der Ziffer 1 bis 5 siehe unter 2.

(6) Die Unfallversicherung des Landes deckt auch das Wegerisiko ab. Versichert ist der direkte Weg von zu Hause zur Wirkungsstätte und zurück. D.h. der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein Umweg gegangen wird. Die Versicherungsleistungen (*Quelle zu (6): Flyer Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement, Stand März 2011*) sehen wie folgt aus: 175.000 Euro max. bei 100 % Invalidität, sonst je nach Grad der Beeinträchtigung; 10.000 Euro im Todesfall; 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten; 1.000 Euro für Bergungskosten.

3.2 Partiieller Subsidiaritätsprinzip bei der Unfallversicherung über Dritte

Ein Leistungsanspruch aus der Unfallversicherung des Landes entfällt (Subsidiaritätsprinzip),

- a. wenn der Ehrenamtliche bei der Erbringung seiner Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung einen Unfall erleidet und diese für ihn eine eigene Unfallversicherung abgeschlossen hat. Sind die Versicherungssummen aus dieser Unfallversicherung geringer als die aus der Unfallversicherung des Landes, werden die Differenzen ausgeglichen.
- b. wenn die gesetzliche Unfallversicherung (in BW die Unfallkasse Baden-Württemberg) eintrittspflichtig ist (vgl. Ziffer 4).

3.3 Keine Subsidiarität bei der eigenen Unfallversicherung

Sollte der Ehrenamtliche eine eigene private Unfall- oder Lebensversicherung abgeschlossen haben, besteht zur Unfallversicherung des Landes kein Subsidiaritätsverhältnis (d.h., der Ehrenamtliche erhält Leistungen aus seiner eigenen privaten Unfallversicherung und zusätzlich die Leistungen aus der Unfallversicherung des Landes).

3.4 Versicherte Personen

Der Unfallversicherungsschutz des Landes erstreckt sich nur auf die Ehrenamtlichen, nicht aber auf die Gemeinschaft (Teilnehmer/innen der Veranstaltung), für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird.

4. Die Unfallkasse Baden-Württemberg (gesetzliche Unfallversicherung)

4.1

Die Ausführung zur gesetzlichen Unfallversicherung ist weder erschöpfend noch umfassend. Sie dient nur zur Übersicht und Vervollständigung dieser kurzen Ausarbeitung. Weitergehende Informationen können unter anderem abgerufen werden unter:

- <http://www.sozialministerium.de/de/suche/80177.html>
- http://www.ehrenamt-bw.de/servlet/PB/show/1283065/2010.01_Zu_Ihrer_Sicherheit_Unfallversichert_im_Ehrenamt.pdf und
- http://www.sozialministerium.de/fm7/1442/Vortrag_Versicherung_Unfallkasse_BW.pdf
- www.uk-bw.de (Unfallkasse Baden-Württemberg)
- www.vbg.de (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft=für gemeinnützige Organisationen)
- www.bgw-online.de (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)

4.2

Der Gesetzgeber, der sich der Notwendigkeit und Wichtigkeit des Ehrenamtes für die Solidargemeinschaft bewusst ist, gewährt bestimmten Gruppen ehrenamtlich Engagierter **kraft Gesetz** Unfallversicherungsschutz. Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt und gleicht nur Gesundheitsschäden aus, die der Ehrenamtliche selbst erleidet. Sachschäden des Ehrenamtlichen werden grundsätzlich nicht ersetzt (Ausnahme: Nothelfer(=Personen, die spontan in Unglücksfällen oder Not freiwillige Hilfe leisten (Rettung eines Ertrinkenden) und Ehrenamtliche in Rettungsorganisationen (z.B. freiwillige Feuerwehr). Die Träger der Unfallversicherungen sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung ist sehr umfangreich.

4.3 Einige Beispiele für den Unfallversicherungsschutz kraft Gesetz

- Ehrenamtliche in Rettungswesen: Freiwillige Feuerwehr, DRK, Deutsche-Lebens-Rettungs-Hilfe, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser-Hilfsdienst, usw.
- Ehrenamtliche im Gesundheitswesen oder Wohlfahrtspflege: Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutscher Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt, DRK, usw.
- Ehrenamtliche, die in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen im Auftrag oder Zustimmung tätig sind: Gemeinderäte, Kreisräte, ehrenamtliche Bürgermeister, Schöffen, Mitglieder der IHK und Ärztekammer, usw.
- Ehrenamtliche im Bildungswesen: gewählte Elternvertreter, Elternbeiräte in Kindertageseinrichtungen.
- Ehrenamtliche, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder in deren Auftrag oder Zustimmung in privatrechtlichen Organisationen tätig werden.
- Kindergartenkinder, Schüler, Studenten, Gefangene, usw.
- Arbeiter und Angestellte der Kommunen und des Landes.

4.4 Begründung des gesetzlichen Versicherungsschutzes auf Grund einer Beauftragung oder Zustimmung durch eine Gebietskörperschaft

Ehrenamtliche (1) in privatrechtlichen Organisationen (2) fallen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie im Auftrag (3) oder Zustimmung (4) der Gebietskörperschaften (5) oder öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften ihre ehrenamtliche Tätigkeit für das Gemeinwohl (6) erbringen.

(1) Ehrenamtliche: Es sind Personen, die den erteilten Auftrag freiwillig (ohne Entgelt) und aus ideellen und gemeinnützigen Gründen für die Gemeinschaft erbringen.

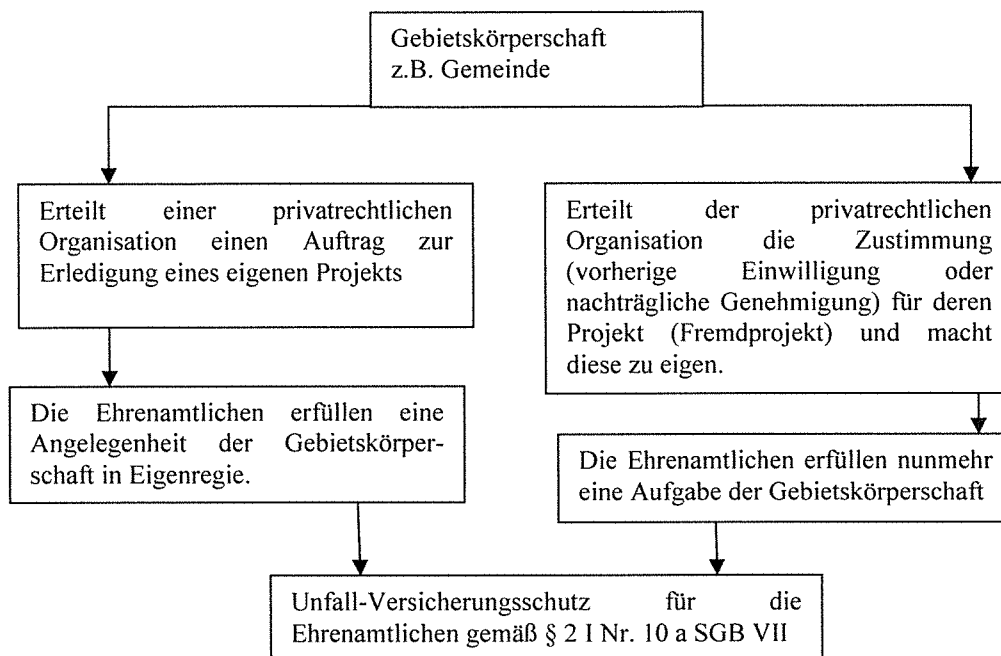
(2) Privatrechtliche Organisationen: Z.B. eingetragene Vereine, Initiativen usw.

(3) Auftrag: Ein Auftrag liegt vor, wenn die Aufgabe oder das Projekt eine Angelegenheit der Gebietskörperschaft (Eigenprojekt) ist und die Ausführung durch Dritte erfolgt. Beispiele: Krötensammlung im Frühjahr; Stadtsäuberung/Stadtputzete; Einrichtung eines Gemeinschaftshauses, Erneuerung eines gemeindlichen Spielplatzes/Bolzplatzes, Umgestaltung eines Schul- und Pausenhofs, usw.

(4) Die Zustimmung (= ausdrückliche Einwilligung bzw. nachträgliche Genehmigung) ist gegeben, wenn es sich um ein Projekt einer privatrechtlichen Organisation (Fremdprojekt) handelt und die Gebietskörperschaft dieses Projekt/die bestehende Aktivität zu eigen macht. Beispiele: Ein Förderverein übernimmt die Hausaufgabenbetreuung; ein Förderverein betreibt ein ehemaliges städtisches Freibad; Vereinsmitglieder unterstützen die Gemeinde beim Betrieb der Bücherei; ein Förderverein übernimmt die Patenschaft über eine Parkanlage; private Aufräumarbeiten zur Müllbeseitigung.

(5) Gebietskörperschaften sind: Gemeinden, Städte, Landkreise und das Land BW. Wichtig: **Die Gebietskörperschaft muss (a) den organisatorischen Rahmen für die ehrenamtliche Tätigkeit vorgeben und (b) die Aufgabe muss in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich liegen (öffentlich-rechtliche Daseinsfürsorge).**

(6) Gemeinwohl: Die ehrenamtliche Tätigkeit wirkt sich zum Nutzen/Vorteil für die Gemeinschaft aus (Gemeinnützigkeit). Die Wohltätigkeit der Tätigkeit wird von der Gemeinschaft ausdrücklich oder konkludent (stillschweigend) anerkannt.



5. Versicherungsfragen und Ehrenamtliche in den Vereinen

5.1

Die Ausführung über den Versicherungsstatus von Ehrenamtlichen in den Vereinen ist weder erschöpfend noch umfassend. Sie dient nur zur Übersicht und Vervollständigung dieser kurzen Ausarbeitung.

Weitergehende Informationen können unter anderem abgerufen werden unter:

- http://www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/downloads/final_vbg_sport_0310.pdf
- http://www.vbg.de/versicherungsschutz/wer_ist_versichert/ehrenamtlich_taeftige
- http://www.vbg.de/versicherungsschutz/wer_ist_versichert/ehrenamtlich_taeftige/ehrenamt_sportverein.html
- http://www.bmas.de/portal/3416/property=pdf/leistungsstarke__unfallversich__851.pdf

5.2 Grundsatz

Eine Person, die in einem Verein als Mitglied für diesen eine ehrenamtliche Tätigkeit auf Grund mitgliedschaftlicher Verpflichtung erbringt, ist er weder durch die Sammelverträge des Landes Unfall- und Haftpflicht versichert noch durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Die Vereine müssen für den Versicherungsschutz ihre Mitglieder und Ehrenamtlichen selbst sorgen (Abschluss von entsprechenden Unfall- und Haftpflichtverträgen). Ob eine etwaige private Haftpflichtversicherung des Mitglieds/des Ehrenamtlichen eintrittspflichtig ist, hängt von den einschlägigen Versicherungsklauseln ab. In nicht wenigen Haftpflichtversicherungsklauseln sind die sogenannte „verantwortliche“ Tätigkeit in Vereinen und Organisationen (z.B. die Vorstände usw.) ausgeschlossen.

5.3 Ausnahmen

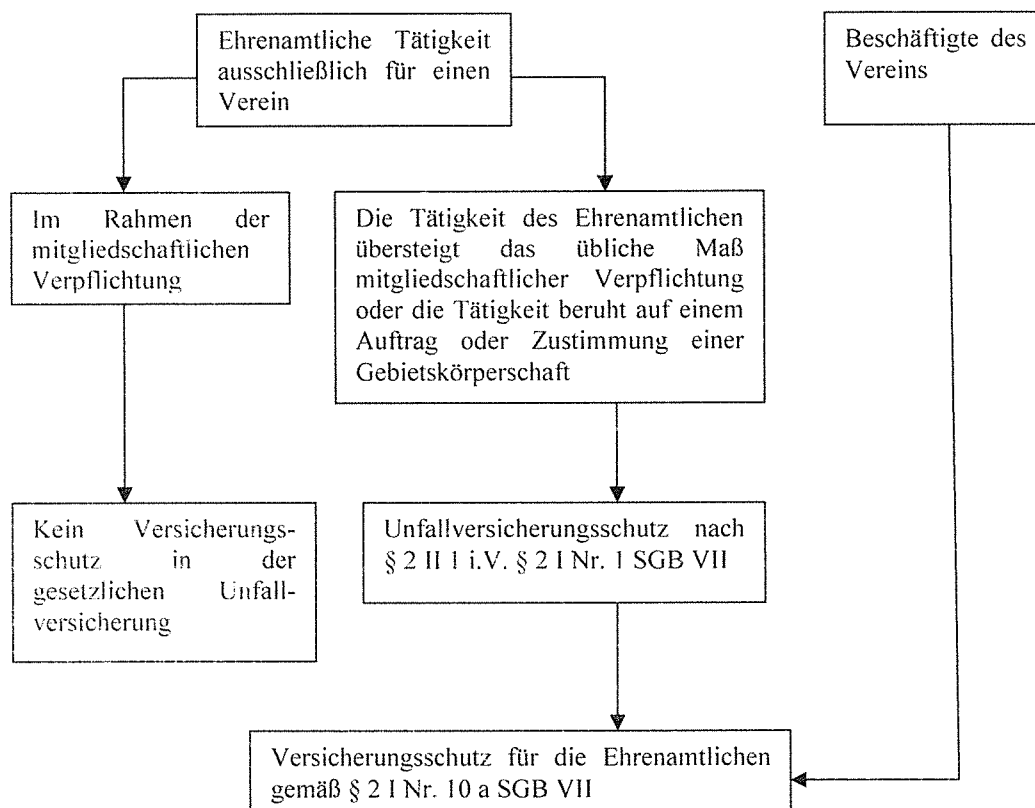
Vereinsmitglieder und Ehrenamtliche können in Ausnahmefällen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung erlangen (hier: Zwei Beispiele):

- Die Tätigkeit des Mitglieds oder des Ehrenamtlichen geht über das übliche Maß mitgliedschaftlicher Verpflichtung hinaus (Beispiel: Die Mitgliederversammlung eines Vereins beschließt die Sanierung des Vereinsheims. Ferner wird beschlossen, dass jedes Vereinsmitglied und jeder ehrenamtlich Tätige als gemeinnützige Leistung 10 Arbeitsstunden zu erbringen haben. Ein Vereinsmitglied verbraucht aber seinen Jahresurlaub zur Sanierung des Vereinsheims).
- Die ehrenamtliche Tätigkeit im oder für den Verein wird im Auftrag oder Zustimmung der Gebietskörperschaft erbracht.

5.4 Schaubild: Versicherungsstatus für Vereinsmitglieder und Ehrenamtliche.

Quelle: Abteilung Entschädigung und Rehabilitation, Folie 26, Unfallkasse Baden-Württemberg, in

http://www.sozialministerium.de/fm7/1442/Vortrag_Versicherung_Unfallkasse_BW.pdf



5.5

Seit dem 01.01.2005 können sich die gewählten Ehrenamtsträger gemeinnütziger Organisationen (z.B. Vereinsvorstände) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern.

5.6

Weitere sinnvolle Versicherungen für Vereine kommen unter anderem in Betracht:

- Betriebs- und Vereinshaftpflichtversicherung (die Ehrenamtlichen nicht vergessen)
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (geht um finanzielle Schäden. Hat z.B. ein Kassenwart die Zahlung von Rechnung vergessen → Mahngebühren, Inkassogebühren, usw.)
- Veranstalter-Haftpflichtversicherung (Bsp.: Fehler beim Zeltaufbau, Tanzfläche usw. Falls eine Vereinshaftpflichtversicherung besteht, sollte geprüft werden, ob etwaige Veranstaltungen, Feiern usw. bereits mitversichert sind)